

REESER



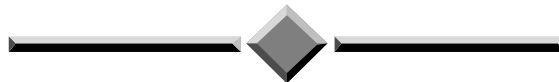
AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 16, Jahrgang 2015, vom 09.12.2015

Inhaltsverzeichnis:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf
– Flurbereinigungsbehörde – Dezernat 33
Vereinfachte Flurbereinigung Deich Praest – Teilgebiet A1
2. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf
– Flurbereinigungsbehörde – Dezernat 33
Beschleunigte Zusammenlegung Lippeaue.....3
3. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Rees am 15.12.2015.....4
4. Aufhebung des vorhandenen Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ der Stadt Rees
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 BauGB5
5. Aufstellung des Bebauungsplanes R 44 „Nördlich der Florastraße“ der Stadt Rees
(im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 BauGB7



1. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigungsbehörde – Dezernat 33 Vereinfachte Flurbereinigung Deich Praest – Teilgebiet A -

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
- Dezernat 33 -

**Vereinfachte Flurbereinigung
Deich Praest - Teilgebiet A -
Aktenzeichen: 33 - 16 02 4.1**

Mönchengladbach, 16.11.2015
Dienstgebäude:
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
Tel.: 0211 / 475-9803
Fax: 0221 / 475-9792

Schlussfeststellung

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 16, Jahrgang 2015, vom 09.12.2015, Seite 1
Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.
Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.

In der vereinfachten Flurbereinigung Deich Praest -Teilgebiet A -, Kreis Kleve, Stadt Emmerich am Rhein, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich der Nachträge 1 und 2 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Deich Praest sind für das Teilgebiet A abgeschlossen. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes im Teilgebiet A.
4. Die Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Deich Praest bleibt für das Teilgebiet B bestehen, da ihre Aufgaben im Teilgebiet B noch nicht abgeschlossen sind.

Hinweis:

Das Flurbereinigungsverfahren Deich Praest - Teilgebiet A - endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Deich Praest.

Gründe:

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Deich Praest wurde durch den Teilungsbeschluss vom 10.07.2006 in die Teilgebiete A und B geteilt. Beide Teilgebiete werden unabhängig voneinander abgewickelt.

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens Deich Praest – Teilgebiet A durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan einschließlich seiner Nachträge 1 und 2 ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung der vereinfachten Flurbereinigung Deich Praest - Teilgebiet A - kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch zu.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de. Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

(LS)

Im Auftrag
gez.
(Merten)

2. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigungsbehörde – Dezernat 33
Beschleunigte Zusammenlegung Lippeaue

Bezirksregierung Düsseldorf
 Flurbereinigungsbehörde
 - Dezernat 33 -

**Beschleunigte Zusammenlegung
 Lippeaue**
Aktenzeichen: 33 - 16 00 6

Mönchengladbach, 25.11.2015
 Dienstgebäude:
 41061 Mönchengladbach
 Croonsallee 36-40
 Tel.: 0211 / 475-9803
 Fax: 0221 / 475-9792

Schlussfeststellung

In der Beschleunigten Zusammenlegung Lippeaue, Kreis Wesel, Gemeinde Schermbeck, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Zusammenlegungsplanes einschließlich der Nachträge 1 und 2 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Zusammenlegungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung Lippeaue sind abgeschlossen.

Das Zusammenlegungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung Lippeaue. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung Lippeaue. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Gründe:

Der Abschluss des Zusammenlegungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Zusammenlegungsplan einschließlich seiner Nachträge 1 und 2 ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Zusammenlegungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtet.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Zusammenlegungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung der beschleunigten Zusammenlegung Lippeaue kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch zu.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de. Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

3. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Rees am 15.12.2015

Am Dienstag, dem 15. Dezember 2015, findet um 17.00 Uhr im Saal des Bürgerhauses in Rees, Markt 1, die 10. Sitzung des Stadtrates statt.

T A G E S O R D N U N G :

A) Öffentlicher Teil

1. Fragestunde für Einwohner
2. Bestellung von Schriftführerinnen/Schriftführern Vorlage Nr. 139/2015
3. Wahl eines Ortsvorstehers Vorlage Nr. 141/2015
4. Fortschreibung des Frauenförderplans für die Jahre 2016 bis 2018 Vorlage Nr. 144/2015
5. Änderung der Gebührenordnung der Stadtbücherei Vorlage Nr. 103/2015
6. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Rees –Hebesatzsatzung- für das Jahr 2016 Vorlage Nr. 118/2015
7. Gebührenkalkulation für 2016 und Änderung der Gebührensatzung vom 09.12.2014 für die Abwasserbeseitigung der Stadt Rees Vorlage Nr. 131/2015
8. A) Gebührenkalkulation für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen für 2016 Vorlage Nr. 143/2015
B) 9. Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 09.12.2014
9. A) Gebührenbedarfsberechnung für die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer für das Jahr 2016 Vorlage Nr. 134/2015
B) 4. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Rees für fließende Gewässer vom 09.12.2014
10. 3. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rees vom 09.12.2014 (Änderung des Straßenverzeichnisses) Vorlage Nr. 136/2015
11. 3. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rees vom 09.12.2014 (Änderung der Gebührensatzung) Vorlage Nr. 133/2015
12. 4. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rees vom Vorlage Nr. 142/2015

09.12.2014

- | | | |
|-----|--|----------------------|
| 13. | Gebührenkalkulation für 2016 und Änderung der Gebührensatzung vom 09.12.2014 für die Abfallentsorgung der Stadt Rees | Vorlage Nr. 135/2015 |
| 14. | Wirtschaftsplan 2016 des Abwasserbetriebes der Stadt Rees | Vorlage Nr. 127/2015 |
| 15. | 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees zur Darstellung einer gemischten Baufläche im Stadtbezirk Haffen | Vorlage Nr. 137/2015 |
| 16. | Bebauungsplan Haffen-Mehr Nr. 19 der Stadt Rees „Nördlich der Deichstraße“ | Vorlage Nr. 138/2015 |
| 17. | 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees zur Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Stadtbezirk Empel | Vorlage Nr. 132/2015 |
| 18. | Aufstellung des B-Planes R 42 „Nördlich des Deiches“ | Vorlage Nr. 115/2015 |
| 19. | Aufhebung einer Teilfläche des B-Planes R 5 | Vorlage Nr. 117/2015 |
| 20. | Polizeiliche Präsenz in der Stadt Rees - Antrag der SPD-Fraktion vom 30.11.2015 | Vorlage Nr. 146/2015 |
| 21. | Mitteilungen und Anfragen a) Verabschiedung des Ratsmitgliedes Frau Birgitt Höhn und des Ortsvorstehers Herrn Günter Boland | |

B) Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|----------------------|
| 1. | Veräußerung von Gewerbeflächen im Gewerbegebiet „Im Hollerfeld“ | Vorlage Nr. 140/2015 |
| 2. | Abschluss eines Miet- und Pachtvertrages | Vorlage Nr. 125/2015 |
| 3. | Erwerb von Grundstücken | Vorlage Nr. 120/2015 |
| 4. | Veräußerung von Baugrundstücken | Vorlage Nr. 121/2015 |
| 5. | Liegenschaftsangelegenheiten | Vorlage Nr. 123/2015 |
| 6. | Veräußerung einer Gewerbefläche im Gewerbegebiet „Zur Jasba“ | Vorlage Nr. 124/2015 |
| 7. | Mitteilungen und Anfragen | |

4. Aufhebung des vorhandenen Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ der Stadt Rees hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 03.12.2015 die Aufhebung des vorhandenen Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ der Stadt Rees

gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), beschlossen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan R 11 „Florastraße“ der Stadt Rees wird vorsorglich aufgehoben. Für die Grundstücke soll über den neu aufzustellenden Bebauungsplan R 44 „Nördlich der Florastraße“ der Stadt Rees neues Planungsrecht geschaffen werden.

Der Geltungsbereich der Aufhebung des vorhandenen Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



--- Grenzen des Geltungsbereiches der Aufhebung des vorhandenen Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ der Stadt Rees
Maßstab 1 : 2.500

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 03.12.2015 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB der Aufhebung des vorhandenen Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 16.12.2015

Christoph Gerwers
Bürgermeister

**5. Aufstellung des Bebauungsplanes R 44 „Nördlich der Florastraße“ der Stadt Rees (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 BauGB**

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 03.12.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes R 44 „Nördlich der Florastraße“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), beschlossen.

Der Bebauungsplan R 44 „Nördlich der Florastraße“ der Stadt Rees hat das Ziel, im Stadtbezirk Rees eine Mischgebietsfläche sowie Grundstücke für ein Allgemeines Wohngebiet innenstadtnah festzusetzen.

Gleichzeitig wird der Bebauungsplan R 11 „Florastraße“ der Stadt Rees vorsorglich aufgehoben.

Der Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes R 44 „Nördlich der Florastraße“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



----- Grenzen des Geltungsbereiches der Aufstellung des Bebauungsplanes R 44
„Nördlich der Florastraße“ der Stadt Rees
Maßstab 1 : 2.500

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 03.12.2015 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB der Aufstellung des Bebauungsplanes R 44 „Nördlich der Florastraße“ der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 16.12.2015

Christoph Gerwers
Bürgermeister

